

Aargauischer Jagdkalender

Art	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Rehbock, Schmalreh, Galtgeiss					X	X	X	X	X			
Rehgeiss, Rehkitz									X			
Rothirsch ¹⁾									15. 15.			
Gämse ¹⁾												
Wildschwein ^{1); 2)}												
Fuchs						15.						
Dachs	15.					15.						
Steinmarder		15.										
Ringel- und Türkentaube, Kollkrabe		15.										
Wasservögel ³⁾												
Kormoran ¹⁾												
Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster, Eichelhäher		15.										

Während des ganzen Jahres können gejagt werden:

Wildschweine ausserhalb des Waldes, die jünger als zweijährig sind; Neozoen (wie z. B. Waschbär, Marderhund, Nil- und Rostgans, Mandarinente); verwilderte Haustierte (Art. 5 Abs. 3 JSG); Rabenkrähen in Schwärmen auf schadengefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen (Art. 3 Abs. 2c JSV)

X nur mit Kugel (Schrot auf Rehwild ist von Oktober bis Dezember erlaubt; §16 Abs. 2 AJSV)

¹⁾ das Management / die Bejagung dieser Arten richtet sich nach einem kantonalen Massnahmenplan und den Jagdzeiten (§ 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 1^{bis} bis ¹qualiter AJSV)

²⁾ nur mit Kugel oder Flintenlaufgeschoss, Frischlinge auch mit Schrot (§ 16 Abs. 3 AJSG)

³⁾ Haubentaucher, Blässhuhn und Wildenten (u.a. Stock-, Reiher-, Tafelente; weitere gemäss Art. 5 Abs. 1+2 JSG)

Jagdzeit*

Schonzeit*

Sonderregelungen bleiben vorbehalten



Jagdkarte 2026

Herr/Frau

Jagdrevier(e):

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Strasse:

Ort:

am / vom:

ohne Begleitung eines Mitglieds der Jagdgesellschaft zu jagen.

Der Vertreter der Jagdgesellschaft (Datum und Unterschrift)

Bemerkungen der Jagdgesellschaft, betreffend die Berechtigung des Karteninhabers

Die Jagdkarte ist nicht übertragbar und muss zusammen mit einem gültigen Jagdpass während der Jagd mitgeführt werden (§ 12 Abs. 2 AJSG).

Sektion Jagd und Fischerei